

Geschäftsordnung

zur Friedhofssatzung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen

Kirchliche Stationen zur Verabschiedung eines Verstorbenen

I) Totenmesse (Requiem)

1. Sie findet in der Regel in der Pfarrkirche statt. Die Pfarrkirche ist die Kirchengemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.
2. Das Requiem wird gestaltet durch Priester der Gemeinde.
3. Dabei kann der Sarg mit Einwilligung des Pfarrers in der Kirche stehen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen achtet das beauftragte Bestattungsinstitut.
4. Nach dem Gottesdienst ist evtl. Gelegenheit sich am Sarg zu verabschieden, wenn der Leichnam später verbrannt werden soll.
5. Ist eine Beerdigung vorgesehen, so wird sie von der zuständigen Wohnortgemeinde anschließend (manchmal auch vorher) vorgenommen.
6. Bei einer Kremation wird der Sarg mit dem Leichnam nach dem Gottesdienst zum Krematorium gebracht.
7. Diese Form der Verabschiedung findet wenige Tage nach dem Tod statt.
8. Zu dieser Feier werden Verwandte, Freunde, etc. durch die Angehörigen eingeladen.
9. Das Requiem kann auch in der Grabeskirche stattfinden. Darüber befindet die zuständige Gemeinde.

II) Wortgottesdienst als Verabschiedungsfeier

1. Dieser WGD kann gehalten werden in der Pfarrkirche, in der Friedhofshalle oder in einem privaten Verabschiedungsraum.
2. Zuständig für die Gestaltung der Feier ist die Wohnortpfarrei. Die Feier kann gehalten werden durch einen Geistlichen (Priester oder Diakon) oder durch einen vom Bischof beauftragten Laien.

Im übrigen finden die Punkte 3 bis 9 sinngemäß Anwendung.

III) Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen

Das Requiem oder der Wortgottesdienst wird in der Regel wenige Tage nach dem Tod gehalten. Es bildet im Prozess der Trauer und Trennung gleichsam die erste Station.

Die Urnenbeisetzung, die zeitlich später gestaltet wird, kann angesehen und geformt werden als zweite Station im Trauerprozess. Sie kann das früher übliche Gedächtnis nach sechs Wochen ersetzen. (Die dritte Station wäre dann das Jahrgedächtnis)

Für die Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen gelten die Bestimmungen der Rituale und der Friedhofssatzung bzw. die Vereinbarungen zwischen Angehörigen, Gemeinde und Friedhofsamt bzw. Bestattungsinstitut.

IV) Urnenbeisetzung in der Grabeskirche St. Josef

1. Der Zeitpunkt wird festgelegt und vereinbart zwischen den Angehörigen und der Grabeskirche durch Vermittlung des Bestattungsinstitutes nach Freigabe durch das Krematorium.
2. Dabei ersucht die Grabeskirche das Krematorium um Überstellung der Aschekapsel durch den Bestatter.
3. Die Angehörigen laden zur Teilnahme an der Beisetzung ein.
4. Die Feier der Beisetzung obliegt der Wohnortgemeinde. Sie kann ihr Recht abtreten an die Grabeskirche.
5. Vor der Feier bringt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Aschekapsel in die Grabeskirche. Dort wird die Kapsel in den von den Angehörigen bestellten Gedenkstein gestellt. Der Gedenkstein ist beschriftet in einheitlichem Schriftzug mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum. Der Gedenkstein wird verschlossen und auf das Postament im Altarraum gestellt.
6. Die Herrichtung des Altarraums erfolgt durch das Bestattungsinstitut nach Maßgabe der Grabeskirche.
7. Die „Feier zur Beisetzung“ beginnt im Altarraum der Kirche. Dort sind auch die Angehörigen versammelt. Die Gestaltung soll nach Möglichkeit mit den Angehörigen abgesprochen sein.
8. Anschließend wird der Gedenkstein mit der Urne in Prozession in die vorbereitete Stelenkapelle gebracht und dort aufgestellt. Nach dem abschließenden Gebet/Gesang nimmt man Abschied von der Urne.
9. Später wird der Gedenkstein fachmännisch in die Stele eingesetzt.

Umbettungen innerhalb der Grabeskirche

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Der Antragsteller erklärt, dass alle Familienangehörigen mit der Umbettung einverstanden sind.
- (3) Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Grabeskirchenausschusses. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (4) Umbettungen werden nur durch die Steinmetzgenossenschaft durchgeführt.
- (5) Die Ruhefrist und die Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Bei Umbettung in eine größere oder teurere Grabstätte sind die Mehrkosten zu zahlen. Bei Umbettung in eine preiswertere Grabstätte wird kein Geld zurück erstattet.
- (7) Für die Umbettung fallen Gebühren an in Höhe von zwei jährlichen Anwartschaften des neuen Urnenplatzes. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Übernahme aller Gebühren und Kosten.
- (8) Die Kosten für das Umstellen des Gedenksteins werden direkt von der Steinmetzgenossenschaft in Rechnung gestellt.

- (9) Bei einer Veränderung des Platzes zu Lebzeiten (nur möglich wenn der Platz festliegt) wird ein neuer Vertrag zu den aktuell gültigen Bestimmungen abgeschlossen.

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gedenksteine müssen wie folgt gestaltet sein:

(a) **Der Gedenkstein:**

Er ist gestaltet als Steinquader.

- Der Steinquader misst einer Kantenlänge von 27,5 cm.
- Die Bohrung zur Aufnahme der Aschenkapsel hat einen Durchmesser von 18 cm.
- Der Steindeckel als Verschluss des Gedenksteins ist aus demselben Material wie der Steinquader. Er verschließt den Gedenkstein bündig und fest.
- Der Gedenkstein muss aus europäischem Naturstein oder nicht europäischen Steinen, die gemäß den Bedingungen des Vereins Xertifix e.V. Freiburg produziert werden, genommen werden. Die Oberflächen der Steine müssen behandelt sein.
- Maximal 4 Schriftzeilen können auf einer sichtbaren Seite angebracht werden.

(b) **Beschriftung des Gedenksteins:**

- Die Schrift enthält Name, Vorname, Stern und Geburtsdatum, Kreuz und Sterbedatum des/der Verstorbenen, wobei die Daten in den hohen Stelen seitlich und in den niedrigeren Stelen vorne stehen. Weitere Symbole sind nicht möglich.
- Die Schrift wird gesandstrahlt.
- Sie ist einheitlich in der Schrifttype Optima, 55Punkt.
- Ohne Beschriftung kann keine Beisetzung in der Grabeskirche erfolgen.

(2) In den Seitenwänden der einzelnen „Kapellen“ besteht die Möglichkeit für das Aufstellen von Kerzen und Blumenschmuck. Künstliche Blumen sind nicht erlaubt. Vasenhalter für eine einzelne Blume dürfen am Stein angebracht werden. Nur die im Büro der Grabeskirche zu erwerbenden Vasenhalter sind erlaubt. Wegen der Brandgefahr und möglicher Russ-Verschmutzungen dürfen nur Kerzen abgebrannt werden, die in der Grabeskirche erworben worden sind, oder handelsübliche „Ewige Lichter“.

Regelung des Beerdigungsdienstes in Aachen

Verstorbene	Zuständigkeit
1) Pfarrangehörige	Ortspfarre
2) Altenheimbewohner	
a) Aachener Bürger	letzte Wohnpfarre
b) Auswärtige Bürger mit Aachener Angehörigen	Wohnpfarre der Angehörigen
c) Auswärtige Bürger ohne Aachener Angehörige	Pfarre, in der das Altenheim liegt
3) Obdachlose	Büro der Regionaldekane

4) Verstorbene außerhalb Aachens

a) Verstorbene, die früher in Aachen gewohnt haben	letzte Wohnpfarre
b) „Nicht - Aachener“, die Angehörige in Aachen haben	Wohnpfarre der Angehörigen
c) „Nicht – Aachener“, die keine Angehörigen in Aachen haben	Priesternotdienst

Preisliste für sonstige Leistungen

Küsterdienste	35,-€
Organist	35,-€
Entsorgen von Blumen, Gestecken, etc.	20,-€